

Leibniz Universität Hannover

Gebäude 8123 SCALE

An der Universität 2

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

Anhang Gebäude 8123

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

Inhalt der gebäudespezifische Brandschutzordnung

Inhalt der gebäudespezifische Brandschutzordnung	2
a) Einleitung.....	3
b) Brandschutzordnung	4
c) Brandverhütung	4
d) Brand- und Rauchausbreitung	5
e) Flucht- und Rettungswege.....	5
f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	5
g) Verhalten im Brandfall	5
h) Brand melden	6
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
j) In Sicherheit bringen	6
k) Löschversuche unternehmen	6
l) Besondere Verhaltensregeln	7
l 1) Brandvorfall im Strahlenschutzbereich der Räume 069, 069A, 069B und 069C.....	7
l 2) Brand außerhalb des Strahlenschutzbereichs (gesamtes Gebäude).....	7
l 3) Mobilitätseingeschränkte Personen.....	8
l 4) Additive Fertigungsverfahren.....	8
l 5) Wartungsgang	8
l 6) Rauchschutzvorhang	8
m) Anhang	8
Partnerfirmenmanagement	8

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

a) Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude 8123 SCALE (An der Universität) aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Gäste und Fremdfirmen).

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 26. März 2025

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

b) Brandschutzordnung



BSO Teil A Gebäude 8123 SCALE

c) Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen. Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, das Einhalten der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei der Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

In unmittelbarer Nähe von Lagerbehältern mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine Zündquellen befinden.

Die Lagerung brennbarer Stoffe hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältern zu erfolgen. Anhäufungen brennbarer Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden; in notwendigen Fluren, Treppenträumen und Fluchtwegen sind diese unzulässig.

Externe Firmen, die feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt-, Trennschleif- und Aufheizarbeiten sowie Tätigkeiten mit erhöhter Staubentwicklung durchführen möchten, benötigen einen Erlaubnisschein. Der Erlaubnisschein, der detaillierte Angaben zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen enthalten muss, ist im Anhang m) der Brandschutzordnung zu finden.

Im Gegensatz dazu werden für interne Beschäftigte diese Anforderungen durch eine Gefährdungsbeurteilung geregelt.

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

d) Brand- und Rauchausbreitung

Im Gebäude sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in allen fünf Treppenträumen (034, 037, 039, 081 und 089) sowie in den Großraumbüros (235, 251 und 271) installiert. Diese Anlagen lassen sich über die Bedienstellen in den Treppenträumen, entweder in der obersten oder untersten Etage, sowie im Großraumbüro (durch das orangefarbene Gehäuse gekennzeichnet) manuell auslösen. Zusätzlich kann eine Aktivierung auch automatisch durch die Rauchmelder der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erfolgen.



Die Verglasungen im Bereich des Großraumbüros 251 und 271 sind Brandschutzverglasungen und dürfen nicht beklebt oder verändert werden.

Die Bereiche der Rauchschutzvorhänge im 1. Obergeschoss (Räume 120 zu 134) und im 2. Obergeschoss (Räume 220 zu 234) müssen frei von Gegenständen gehalten werden; es ist sicherzustellen, dass ein Streifen von mindestens 0,50 m dauerhaft frei bleibt.

e) Flucht- und Rettungswege

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

f) Melde- und Löscheinrichtungen



Im Gebäude sind automatische Brandmelder sowie unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr.

Nebstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



Es ist besonders darauf zu achten, dass die Handfeuermelder und Handfeuerlöscher stets frei zugänglich sind.

g) Verhalten im Brandfall

Ergänzend zu den Aushängen der Brandschutzordnung Teil A im Gebäude sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gefährliche Materialien (z. B. Druckgasbehälter) aus dem Gefahrenbereich entfernen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Laufende Versuche und der Maschinenbetrieb sind einzustellen und gegebenenfalls Medien wie z. B. Gas, Strom und Wasser abzustellen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Personen, die nähere Angaben zu im Brandbereich befindlichen Gefahrstoffen oder Geräten machen können, haben sich als Ansprechpersonen für die Feuerwehr im Bereich des Gebäudeeingangs bereitzuhalten.

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

h) Brand melden

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch durch die automatischen Brandmelder umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

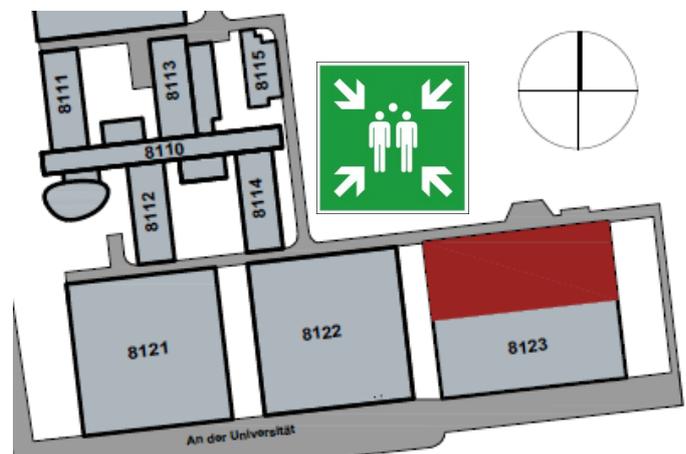
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es eine akustische Alarmierungseinrichtung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal. Bei Ertönen des Signals sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

j) In Sicherheit bringen

Der Aufzug fährt bei einem Brandalarm in das Erdgeschoss und bleibt dort bis zur Evakuierungsfahrt (siehe I 3) stehen.

Der Sammelplatz für das Gebäude befindet sich auf der Rasenfläche zwischen den Gebäuden 8122 und 8114.



k) Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

I) Besondere Verhaltensregeln

I 1) Brandvorfall im Strahlenschutzbereich der Räume 069, 069A, 069B und 069C

- Die Räume des Strahlenschutzbereichs sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. *Bei einem Brand wird dadurch automatisch die Feuerwehr alarmiert, und es ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal im gesamten Gebäude.*
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten unter Berücksichtigung des Eigenschutzes zu bekämpfen.
- Bei geöffnetem Stahlschiebetor ist dieses unter Berücksichtigung des Eigenschutzes motorisch zu schließen. (Die Co-60 Quelle befindet sich währenddessen im abgeschirmten Zustand.)
- Bei ausgefahrener Co-60 Quelle ist das Stahlschiebetor geschlossen. Durch die automatische Brandmeldung wird die Co-60 Quelle bei geschlossenem Stahlschiebetor automatisch in die Quellengrube gefahren. *Sollte dies nicht geschehen, ist die Co-60 Quelle gemäß Betriebsanweisung manuell in die Quellengrube zu fahren, wobei der Eigenschutz zu beachten ist*
- Der Strahlenschutzbereich ist über den Flucht- und Rettungsweg zum nächsten gekennzeichneten Notausgang zu verlassen.
- Eine zusätzliche telefonische Alarmierung der Feuerwehr mit genaueren Angaben zum Brandereignis im Strahlenschutzbereich und dem Status der Co-60 Quelle muss umgehend erfolgen.

I 2) Brand außerhalb des Strahlenschutzbereichs (gesamtes Gebäude)

- Der Strahlenschutzbereich umfasst folgende Räume 069, 069A, 069B und 069C innerhalb des Hallenbereichs. Hinweis: Die Co-60 Quelle wird automatisch in die Quellengrube eingefahren und ist durch die Stahlplatten der Quellengrube und den Strahlbehälter weitgehend vor Hitzeeinwirkungen geschützt.
- Die Alarmierung erfolgt über die Brandmeldeanlage im Gebäude, und es ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal im gesamten Gebäude. Unter Berücksichtigung des Eigenschutzes sollte in diesem Fall das Stahlschiebetor geschlossen werden, und der Strahlenschutzbereich ist über den Flucht- und Rettungsweg zum nächsten gekennzeichneten Notausgang zu verlassen.
Eine telefonische Alarmierung der Feuerwehr mit genauen Angaben zum Status der Co-60 Quelle muss umgehend erfolgen. Beim Eintreffen ist die Einsatzleitung der Feuerwehr über den Status der Co-60 Quelle zu informieren.
- Bei geplanter Abschaltung der automatischen Brandmelder, während sich die Co-60 Quelle noch in der Quellengrube befindet, ist dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mit dem Dezernat Gebäudemanagement der Leibniz Universität Hannover abzustimmen.

Stand: 18.03.2025	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäude 8123

I 3) Mobilitätseingeschränkte Personen

- Personen mit Mobilitätseinschränkungen müssen sich vorab bei der Geschäftsleitung des Gebäudes 8123 SCALE melden. Für Gefahrensituationen soll ein System mit helfenden Personen etabliert werden, um ihre Sicherheit und Unterstützung während des Aufenthalts im Gebäude zu gewährleisten.
- Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind bei Brandalarm aus dem Gefahrenbereich in den Vorraum zum Aufzug zu bringen. Dort kann die Evakuierung über den Evakuierungsaufzug zusammen mit / oder ohne eine helfende Person erfolgen. Sollte dieser Fluchtweg nicht möglich sein, ist die Person mit Mobilitätseinschränkungen in das nächstmögliche Fluchttreppenhaus zu bringen. Die helfende Person muss sich dann umgehend vor dem Haupteingang einfinden und der Einsatzleitung der Feuerwehr den genauen Standort der zu evakuierenden Person/en mitteilen.

I 4) Hallenbereich - Additive Fertigungsverfahren

- Für die additive Fertigung gilt, dass die Menge der gefährlichen Stoffe im Arbeitsbereich auf den Tagesbedarf beschränkt sein muss. Alle Pulvermengen, die nicht unmittelbar zur Verarbeitung anstehen, sind nach TRGS 510 zu lagern.

I 5) Wartungsgang

- Der ständige Aufenthalt in den Wartungsgängen Räume 151 und 171 ist nicht gestattet.

I 6) Rauchschutzhvorhang

- Die Bereiche unter den Rauchschutzhvorhängen sind von der Geschäftsleitung gemäß d) Abs. 3 zu prüfen. Eine Delegation der Aufgabenübertragung ist freigestellt.

m) Anhang

Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz

Partnerfirmenmanagement

- Bei Arbeiten im Gebäude oder auf dem Gelände der Leibniz Universität Hannover ist das Partnerfirmenmanagement zu beachten.
Dieses umfasst unter anderem Vorschriften zu feuergefährlichen Arbeiten.
Institute, die Fragen zu feuergefährlichen Arbeiten haben, werden gebeten, sich an die zuständige Sicherheitsfachkraft (SiFa) zu wenden.
Für Fragen zu Arbeiten im oder am Gebäude steht Ihnen das Dezernat 3 – Gebäude-
management zur Verfügung.